



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XVIII. Des Chur-Bayrischen Gesandten Meynung in puncto Amnestiæ.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
April.

Des Chur-
Bayerischen
Gesandten
Meynung in
puncto A-
mnestie.

Es hatte aber das Begehren der Schwedischen, eine schriftliche Erklärung in puncto Amnestie von den Kayserlichen Gesandten zu sehen, bey dem Chur-Bayerischen ein Aufsehen gemacht, welcher daher, in einem vertraulichen Discours, seine Meynung darüber, gegen die Altenburgischen, dahin zu verstehen gab, wie ihm solches verdächtig vorkomme, ob etwa nicht beyde Theile, auf Weitläufigkeit ihr Absehen dabei gerichtet haben möchten. Der Kayserlichen ihr Absehen könnte seyn, daß es (1.) mit den Tractaten zwischen Spanien und Frankreich nicht fortwolle, und (2.) die Kayserliche Armee im guten Wohlstande sey, mithin etwas operiren könnte. Dieweil aber solches nicht zum Aufnehmen der Stände des Reichs, sondern zu derselben gänglichem Untergang gereiche, hätten die Stände dahin zu sehen, daß es in dem Friedens-Werck nicht ferner zu solcher Weitläufigkeit ausschlage. In puncto Amnestie finde er noch 3. Differentien, welche doch allein Particulier-Sachen betreffen, als (1.) Baden-Darlach, (2.) das Gräfliche Haus Bitzenstein, wegen Hachenburg, Freysberg und Valendar, und dann (3.) wegen der Graffschafft Pyrmont, so das Gräflich-Haus Waldeck restituiren wollen. In der Badenischen Sache könne nichts ferner nachgegeben werden, man möchte sich nur deswegen nicht weiter aufhalten. Was Hachenburg betreffe, lasse man es bey dem termino Amnestie, und daß die Gräflich-Saynische Wittwe und Tochter restituiret werden sollten. Wegen Freysberg und Valendar sey Chur-

Ingleichen
wegen der
Badenischen
Sache.

Wegen der
Saynischen.

Erangelich
ihun Vorstel-
lung wider
die schriftliche
Handlung in
puncto A-
mnestie.

Dieses veranlassete die Altenburgischen Gesandten, daß sie, am Oster-Montag, den 3. Apr. frühe um 7. Uhr, sich nebst den Weymarischen, Braunschweig-Zellischen und Braunschweig-Calenbergischen, zu den Schwedischen sich verfügten, und ihnen vortrugen: Sie hätten vernommen, es solten die Kayserlichen Gesandten auf Begehren ihrer, der Schwedischen, eine schriftliche Declaration in den noch unverglichenen Punkten aufsehen, und die Ultima heraus geben, Fünffter Theil,

§. XVIII.

Trier interessirt; Darin könne man vorschlagen, daß, weil die Sache wegen Freysberg am Cammer-Gericht zu Speyer anhängig wäre, solche binnen Jahres-Frist entlediget werden sollte, deswegen man an die Camerales zu Speyer schreiben könne. Die Sache wegen Valendar hange in Revisorio, könnte auf künftigem Revisions-Tag die erste seyn, so zu erledigen. Die Graffschafft Pyrmont könne aus dem Instrumento Pacis gelassen werden, ebenmäßig, wie mit Pfalz-Sulzbach geschehen.

1648.
April.

Wegen Pyrmont.

Die Altenburgischen antworteten darauf: Man müsse den *modum agendi à materia distinguiren*. Quoad *modum* sey fernere Schriftwechselung freylich zu vermeiden, weil man verspüre, wie in diesen Tractaten nur die Zeit dadurch verlohren worden sey: und hielten sie demnach dafür, was in puncto Amnestie allbereit verglichen wäre, das solle man alsbald unterschreiben, und allein von den übrigen Differentien noch tractiren, welche vornemlich in obangedeuteten 3. Sachen bestünden, und bey nächster Conferenz zu erledigen wären. Die Comparation wegen Auslassung der Graffschafft Pyrmont und Sulzbach möchte nicht bestehen, indeme die Sulzbachische Sache um deswillen übergangen worden sey, weil sie *in Jure Terminii* bleibe, und er, der Chur-Bayerische, sich ohnlängst dahin erkläret habe, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Bayern sich bey der Execution nicht opponiren wolle &c.

§. XIX.

Nun könten sie nicht vorbey Thro Thro Excellenz Excellenz ihre wenige Gedanken dahin zu eröffnen, daß dieser Modus den Friedens-Tractaten und einem schleunigen Schluß ganz nicht vorträglich sey: Sie wüsten, daß man vormahls die Schriftwechselung ganz nicht rathsam befunden habe, und wie weitläufig und verzögerlich alles dadurch gemacher worden sey. Sie hätten mehrmahls selbst improbiert, den Proceß, so man bey der Handlung vorhin gepflogen, daß man

Es s s 2

nemlich